

zahlt werden; allein von den Verpflichteten ist dies nach Jahren und nach erlittenen großen Unglücke nicht zu erwarten. Man hat angenommen, ich hätte durch mein voriges Beispiel eine Gefahr für die Kammer aufstellen wollen. Ich habe aber eine viel zu hohe Idee von den Mitgliedern der Kammer, als daß ich nicht annähme, daß jedes Mitglied bereits sich den möglichen Verlust selbst bezeichnet habe. Ich habe es nur gethan, um die Außenwelt zu überzeugen, daß das Schicksal der Rittergutsbesitzer nicht so beneidenswerth ist, als man es von vielen Seiten immer schildert, und namentlich habe ich es angesehen als ein Mittel, was noch dazu dienen könnte, mit der zweiten Kammer zu einer Vereinigung zu kommen.

v. **Roßitz** und **Sänken**dorf: Das Gut, welches ich besitze, ist seit langer Zeit in dem Besitze meiner Vorfahren gewesen. Ich kann versichern, daß bei einem mehr als fünfzigjährigen Besitze und bei einem Renteneinkommen von circa 2500 Thaler jährlich in jener fünfzigjährigen Besitzzeit, in welche so verheerende Kriege fallen, wohl nicht 500 Thaler von diesen Renten verloren worden sind.

Präsident v. **Schönfels**: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, ich werde daher nur noch zu einem Antrage übergehen, der von Herrn v. **Posern** zu dieser Paragraphe gestellt worden ist. Der geehrte Herr Antragsteller hat ihn selbst als einen untergeordneten bezeichnet, und es ist diese Qualität auch der Grund, weshalb ich ihn jetzt erst zur Kenntniß der Kammer bringe. Er lautet folgendermaßen: „Wenn zum Behufe von Baarzahlungen bei Ablösung der im Abschnitt II. erwähnten Verbindlichkeiten von den Verpflichteten ein Capital aufgenommen wird, so tritt selbiges an die Stelle, welche im Hypothekenbuche jene Rente eingenommen hat.“ Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller noch geneigt ist, seinen Antrag zu motiviren.

v. **Posern**: Ich bin damit einverstanden, daß mein Antrag jetzt erst daran kommt, weil er untergeordneter Natur ist, obgleich er auch ein solcher sein dürfte, daß er die Ablösung durch Baarzahlungen, namentlich auch für die Armen und Verschuldeten, beschleunigt und erleichtert. Meine Herren, will man die Ablösung der baaren Gefälle durch Baarzahlungen beschleunigen, oder, wie es Herr v. **Wahdorf** und seine Freunde wollen, begünstigen, so muß man auch die dazu nöthigen Mittel gewähren. Man muß vor Allem ins Auge fassen, daß nach unserer jetzigen Gesetzgebung nur sehr wenige Reiche davon Gebrauch machen können, indem Baarzahlungen nur von reichen, unverschuldeten Gutsbesitzern geleistet werden können, weil das für die Ablösung der Rente aufzunehmende Capital aus der ersten bevorzugten Stelle, in welcher jetzt die Rente eingetragen steht, in die hinterste und letzte, hinter alle übrigen Hypothekenschulden zurücktritt, mithin irgend bereits verschuldete Grundbesitzer dazu kein Geld werden geborgt erhalten können. Um nun diesen vielen Verschuldeten auch diese Möglichkeit zu gewähren, erlaube ich

mir eben diesen Antrag einzubringen, den ich nochmals vorlesen will.

(Nachdem dies geschehen.)

Wohl dürfte es sein, daß auch gegen die Fassung dieses letzten Theils meines Antrags juristische Bedenken stattfinden, denn es kommen allerdings bei uns die Schuldner erst in die dritte Stelle; doch läßt sich dies bald abändern durch Hinzulassung des ganzen letzten Satzes, der Worte nämlich: „an die Stelle, welche im Hypothekenbuche jene Renten eingenommen,“ und durch, statt deren, Hinzufügung folgender Worte: „in die dritte Stelle des Hypothekenbuchs, doch so, daß es den anderen Hypothekenschulden vorgeht.“ Die hohe Staatsregierung hat zwar in den Motiven Seite 366 auch diese Angelegenheit berührt, indem sie sagt: „Dies ist aber bei so günstig gestellten Bedingungen um so mehr zu hoffen, als auch in Fällen, wo weder die eigenen Mittel, noch der Personal- oder Realcredit des Belasteten dazu hinreichen, Capitalisten und insbesondere piaae causae und Creditinstitute sich vermuthlich leicht entschließen werden, die dazu nöthigen Darlehne den Belasteten vorzuschließen, weil sie von dem bisherigen Berechtigten auf die Zeit bis zur Rückzahlung des Capitals sein Recht auf Erhebung des mit einem Realrechte versehenen und daher leicht und schnell beizutreibenden Geldgefälls, wenn auch eine Eintragung solcher Cessionen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht thunlich ist, sich abtreten lassen können.“ Aber, meine Herren, ich verstehe den Sinn dieses Satzes nicht und muß glauben, er beruhe auf Irrung oder Mißverständnis; denn was und wie soll es den Darlehnern nützen und sie irgendwie sicherstellen, sich das Recht auf Erhebung des Geldgefälls abtreten zu lassen, wenn, wie die Motive selbst sagen, die Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch nicht thunlich ist? — Jede Minute kann ja eine neue Schuld im Hypothekenbuche eingetragen werden und geht ihnen dann vor. Keine pia causa, kein Creditinstitut wird einen solchen Leichtsinns begehen dürfen, und zweitens, die Rente wird ja bei der Ablösung durch Baarzahlung im Hypothekenbuche sofort gelöscht, also kann auch nicht mehr das Recht auf deren Erhebung abgetreten werden. Ich unterlasse es jetzt in Betracht der weit vorgerückten Zeit, diesen meinen Antrag weitläufiger zu motiviren; erhält er die Unterstützung, so werde ich Gelegenheit haben, das später nachzuholen. Ich für meine Person habe ein näheres Interesse nicht daran, der Antrag verdankt seine Entstehung allein der Rücksicht, die wir, wie ich glaube, vor Allem den Armen und Verschuldeten zollen müssen; ich verkenne nicht die ihm entgegenstehenden juristischen Bedenken, allein ich hoffe, daß sie nicht so erheblich sein werden, um deshalb den Armen die von mir beabsichtigte Wohlthat versagen zu müssen. Ich erwähne nur noch, daß ich glaube, daß vor Allem die hohe Staatsregierung viel Interesse an diesem Antrage haben muß und ihn begünstigen sollte, weil sie durch diesen Antrag von der Verwaltung einer übergroßen Schuldenlast befreit würde,